

Sechste Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin Vom 25. November 2019 Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 25. November 2019 auf Grund des § 15 Absatz 2 Nr. 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit § 5 Absatz 9 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin vom 4. November 1993 (ABl. 1995, S. 994), die zuletzt am 16. Juni 2009 (ABl. S. 2102) geändert worden ist, folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 3015), die zuletzt am 19. März 2019 (ABl. S. 4758), geändert worden ist, beschlossen:	Siebte Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin Vom xx.xx.2023 Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am xx. xx.2023 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung auf Grund des § 15 Absatz 2 Nr. 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit § 5 Absatz 9 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin vom 4. November 1993 (ABl. 1995, S. 994), die zuletzt am 25. November 2019 (ABl. S. 1032) geändert worden ist, folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 3015), die zuletzt am 25. November 2019 (ABl. S. 2898), geändert worden ist, beschlossen:	Redaktionelle Änderungen.
§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung (2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erlangt werden: 1. Prävention und Gesundheitsförderung, 2. Ernährungsberatung, 3. Naturheilverfahren und Homöopathie, 4. Onkologische Pharmazie. 5. Infektiologie, 6. Geriatrische Pharmazie 7. Medikationsmanagement im Krankenhaus	§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung (2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erlangt werden: 1. Prävention und Gesundheitsförderung, 2. Ernährungsberatung, 3. Onkologische Pharmazie. 4. Infektiologie, 5. Geriatrische Pharmazie 6. Medikationsmanagement im Krankenhaus	Nr. 3 „Naturheilverfahren und Homöopathie“ wird gestrichen Anpassung Nummerierung

§ 12 Bezeichnungen (2) Zusatzbezeichnungen nach § 2 Absatz 2 dürfen nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.	§ 12 Bezeichnungen (2) Zusatzbezeichnungen nach § 2 Absatz 2 dürfen nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden. Erworbene Zusatzbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, aber im Rahmen der Weiterbildungsordnung 2019 der Apothekerkammer Berlin erlangt wurden, dürfen weitergeführt werden.	Der Zusatz dient den Apotheker:innen, die bereits in Berlin die Zusatzbezeichnung im Bereich Naturheilverfahren und Homöopathie erlangt haben.
§ 18 Inkrafttreten Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.	§ 18 Inkrafttreten Diese Weiterbildungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft	Das Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung wird auf den 01.01.2024 verlegt, damit die Apotheker:innen mögliche Prüfungen bis dahin ablegen können.
Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin 10. Bereich Naturheilverfahren und Homöopathie Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen vermittelt.	Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin Entfällt	In der Anlage entfällt der 10. Punkt, der den Bereich Naturheilverfahren und Homöopathie als Weiterbildungsbereich betrifft.

Weiterbildungsziel Erlangung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über: - wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen, - wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, so dass Patientinnen und Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können, - komplementäre Therapierichtungen, z. B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüssler, Traditionelle chinesische Medizin, Spagyrik, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zu Naturheilverfahren, Homotoxinlehre, Isopathie, Nosoden-Therapie und physikalische Therapie. Weiterbildungszeit und Durchführung Der Besuch der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen und anerkannten Seminare ist nachzuweisen. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Inhalt und Umfang der Weiterbildung und der Seminare richten sich nach den geltenden Informationen zur Durchführung und den geltenden Seminarinhalten der Apothekerkammer Berlin.		
11. Bereich Onkologische Pharmazie	10. Bereich Onkologische Pharmazie	Redaktionelle Anpassung
12. Bereich Geriatrische Pharmazie	11. Bereich Geriatrische Pharmazie	Redaktionelle Anpassung

13. Bereich Infektiologie	12. Bereich Infektiologie	Redaktionelle Anpassung
14. Medikationsmanagement im Krankenhaus	13. Medikationsmanagement im Krankenhaus	Redaktionelle Anpassung
	Artikel 2	
	Die Änderungen treten am 01.01.2024 in Kraft.	Inkrafttreten der Änderung.